



**Brig-Glis, 23.04.2021**

---

## Information

# Nachträgliche Verzollung von Heimtieren

---

**Dieses Informationsschreiben gibt Auskunft über die nachträgliche Verzollung / Anmeldung eingeführter Heimtiere.**

Die **praktische Vorgehensweise** für den Kunden / Tierhalter bei nachträglichen Verzollungen wird unter **Punkt 2** erläutert.

Unter Punkt 1 werden die rechtlichen Grundlagen und das korrekte Vorgehen bei der Einfuhr von Heimtieren in Erinnerung gerufen.

### **1 Grenzübertritt mit Heimtieren**

Gemäss Art. 21 und 24 des Zollgesetzes sind Waren unverzüglich und unverändert der nächstgelegenen Zollstelle zuzuführen und anzumelden.

Artikel 19 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht) bestimmt, dass bei der Ein- und Durchfuhr von Heimtieren, für die das Mitführen eines Heimtierpasses, einer Veterinärbescheinigung oder einer Bewilligung vorgeschrieben ist, die Halterin, der Halter oder die ermächtigte Person der Zollverwaltung das Heimtier, den Heimtierpass, sowie die Veterinärbescheinigung oder die Bewilligung vorzuweisen hat.

Das heisst, dass der Tierhalter oder die ermächtigte Person Heimtiere immer über einen **besetzten Grenzübergang während den Öffnungszeiten** einführen und **beim Zoll anmelden muss**. Das Tier muss den Kontrollorganen zusammen mit den für die Einfuhr notwendigen Formularen persönlich präsentiert werden. Die Deklaration via Anmeldebox ist nicht erlaubt.

Dies gilt auch, wenn das Heimtieres innterhalb der Wertfreigrenze von momentan Fr. 300.00 abgabefrei eingeführt werden kann. Es wird keine Frist für eine Nachverzollung gewährt.

Weitere Informationen findet man im Internet:

- [Hunde, Katzen, Haustiere \(EZV\)](#)
- [Reisen mit Heimtieren \(BLV\)](#)
- [Mit Hund und Katze über die Grenze – diese 5 Punkte sollten Sie beachten \(EZV – Forum Z\)](#)

## 2 Nachträgliche Verzollung – praktisches Vorgehen

Gesuche für eine **nachträgliche Veranlagung** von Heimtieren sind ausnahmslos an das Kompetenzzentrum Heimtiere der EZV (KoHe) zu richten.

Die Gesuche sind grundsätzlich per E-Mail an das KoHe einzureichen:  
[KoHe@ezv.admin.ch](mailto:KoHe@ezv.admin.ch).

Am besten benutzen Sie dafür das *Meldeformular des KoHe für die nachträgliche Verzollung von Heimtiere*.

Das Meldeformular bzw. die E-Mail muss folgendes enthalten:

- Datum und Ort des ersten Grenzübertritts mit dem eingeführten Heimtier;
- Stellungnahme, weshalb das Heimtier beim Grenzübertritt nicht angemeldet wurde;
- Angabe, wer den Kunden an das KoHe verwiesen hat. Tierarzt, Zoll, Polizei?
- Angabe der vollständigen Kontaktdaten des Gesuchstellers (Adresse, Telefonnummer, E-Mail) inkl. Angaben zur Erreichbarkeit;
- Eingescannte Beilagen im PDF-Format:
  - Heimtierpass (alle ausgefüllten Seiten),
  - Rechnungen und Quittungen,
  - Transportpapiere,
  - Bescheinigungen,
  - Andere sachdienliche Dokumente.

## 3 Weiteres Vorgehen

Die Mitarbeiter/Innen des KoHe werden sich sobald als möglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Das KoHe wird die geschuldeten Mehrwertsteuerabgaben nachbeziehen. Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Widerhandlung gegen einen betroffenen Rechtserlass bleibt vorbehalten.

Nach Erledigung der Formalitäten schicken Sie den Original-Heimtierpass an das KoHe. Dieses wird den Heimtierpass stempeln und an Sie zurücksenden.

## 4 Kontaktdaten des Kompetenzzentrum Heimtiere

Eidgenössische Zollverwaltung Kompetenzzentrum Heimtiere Zoll West / Lokalebene Oberwallis Bielstrasse 1, 3902 Brig-Glis Tel. +41 58 469 39 61 <a href="mailto:KoHe@ezv.admin.ch">KoHe@ezv.admin.ch</a>	Öffnungszeiten:  Mo.-Do.: 09:00 bis 11:00 / 13:00 bis 15:00 Fr.: 09:00 bis 13:00
--	---